

Statuten des Elternvereins Walen

Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen Elternverein Walen besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Walen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Schaffung und den Betrieb eines Begegnungszentrums für Familien in Walen. Er sucht dafür geeignete Räumlichkeiten und unterstützt alle Bestrebungen auf dem Weg zum Ziel, wie die Krabbelgruppe und Anlässe auf Eltern abgestimmt.

Art.3 Mitgliedschaft

Mitglieder können erwachsene Personen ab dem 18. Altersjahr? Der Beitritt erfolgt über ein schriftliches Anmeldeformular

Art. 4 Gönner und Gönnerinnen

Natürliche und juristische Personen können Gönnerin und Gönner des Vereins sein. Sie bestimmen den jährlichen Beitrag selbst.

Art. 5 Beendigung

Mitglieder können per Ende Kalenderjahr aus dem Verein Austreten. Mitglieder die während zwei Jahren keinen Mitgliederbeitrag bezahlt haben, gelten als ausgetreten.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Vereinsversammlungen und Anlässen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht auf Information über das Vereinsgeschehen.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat hat den von der Generalversammlung des Vereins beschlossenen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 8 Organisation

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung, die in der ersten Hälfte des Jahres stattfindet. Daneben finden je nach Bedarf Vereinsversammlungen statt. Der Vorstand ist für das operative Geschäft des Vereins zuständig. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung.

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird spätestens 21 Tage vor dem Termin (schriftlich – elektronisch) einberufen. Sie wählt das Präsidium und die übrigen Vorstandsmitglieder, sowie die Revisionsstelle. Sie nimmt den Jahresbericht des Präsidiums und die Jahresrechnung des Vorstands ab und bewilligt das Budget. Sie beschliesst die Statuten und beantragt die Änderungen.

Art. 10 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird spätestens 21 Tage vor dem Termin (schriftlich – elektronisch) einberufen. Die Vereinsversammlung beschliesst über besondere Aktivitäten des Vereins und bewilligt die dazu erforderlichen finanziellen Mittel, soweit diese nicht schon durch die Generalversammlung bewilligt worden sind.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitglieder zusammen und wird für 2 Jahre gewählt. Das Präsidium wird durch die Generalversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder konstituieren sich selbst. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er übernimmt alle Geschäfte, die nicht explizit der Vereins – oder Generalversammlung übertragen sind. Er verfügt über eine Finanzkompetenz in der Höhe von maximal 2000.- CHF pro Jahr. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Art 12 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Sie besteht aus zwei Personen. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Fachpersonen. Die Revisionsstelle kontrolliert die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht über die Rechnungsführung.

Art. 13 Finanzen

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den Beiträgen von Gönner/innen, von Spenden und Beiträgen der öffentlichen Hand. Der Verein und der Vorstand haften für alle Verpflichtungen ausschliesslich mit den Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Statutenänderung

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung die Änderung der Statuten. Beantragt ein Vereinsmitglied eine Statutenänderung, muss diese der Generalversammlung vorgelegt werden.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die erste Generalversammlung in Kraft.